

Merkblatt für behinderte Studenten am FB 01

- **Nachteilsausgleich** bei Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten:
 - Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist zu Beginn des Studiums im **Prüfungsamt** des FB zu beantragen (Frau Rhiel, Universitätsstraße 7, EG Raum 002 A, Tel. 06421/2823101, E-Mail: pruef01@jura.uni-marburg.de). Unter Vorlage der vom Prüfungsamt ausgestellten Bescheinigung wird von den jeweiligen Übungsleitern ein Nachteilsausgleich gewährt.
 - Bei **Klausuren** und **Seminararbeiten** richtet sich der Umfang des Nachteilsausgleichs abgestuft nach dem Grad der Schwerbehinderung nach den Vorgaben des Justizprüfungsamtes, die auch für die erste juristische Staatsprüfung gelten.
 - Für die **Hausarbeiten** in der vorlesungsfreien Zeit existieren keine Vorgaben des Justizprüfungsamtes. Es gilt folgende Regelung: Da die vorgesehene Bearbeitungszeit 3 – 4 Wochen beträgt, ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Sommer- und Wintersemester eine Schreibverlängerung in aller Regel nicht erforderlich, da ohnehin die gesamte vorlesungsfreie Zeit als Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen entscheidet der betreffende Übungsleiter. Für die vorlesungsfreie Zeit zwischen Winter- und Sommersemester, die etwas kürzer ist, wird für Behinderte mit einer Schwerbehinderung zwischen 70 und 100 Prozent über die vorlesungsfreie Zeit hinaus eine pauschale Schreibverlängerung von 2 Wochen gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass vor dem regulären Abgabetermin der Übungsleiter unter Vorlage der vom Prüfungsamt ausgestellten Bescheinigung benachrichtigt wird, dass von der Schreibverlängerung Gebrauch gemacht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass aus pädagogischen Gründen eine Inanspruchnahme der Schreibverlängerung in aller Regel nicht empfehlenswert ist, sondern mit Wiederaufnahme des Vorlesungsbetriebs die regulären Veranstaltungen besucht werden sollten.
- Sehbehinderte Studierende, die Folien oder zu besprechende Fälle vorab in elektronischer Form zur Verfügung gestellt bekommen möchten, sollten sich zu Semesterbeginn an die zuständigen Lehrpersonen wenden. So lässt sich klären, ob solche Materialien insbesondere bei **fallbasierten Veranstaltungen** (Übungen und Examensrepetitorien) entweder über die Homepage des betreffenden Lehrstuhls oder das Informationssystem Ilias oder individuell per Email vorab zugänglich gemacht werden können.
- Eine Aufnahme von Veranstaltungen auf **Tonträger** ist nur dann zulässig, wenn der jeweilige Veranstaltungsleiter diese Aufnahme ausdrücklich gestattet. Interessierte Studenten werden gebeten, sich zu Beginn der Veranstaltung an den Dozenten zu wenden. Auch eine Weitergabe von Tonaufnahmen an andere sehbehinderte Studenten des Fachbereichs bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Dozenten.
- Als **Ansprechpartner** für alle Anliegen und Probleme, die das Studium betreffen, stehen die Studienberatung und die/der jeweilige Studiendekanin bzw. Studiendekan sowie die/der Schwerbehindertenbeauftragte des Fachbereichs zur Verfügung.